

1. Zuständigkeit und Verfahren

¹Die jeweiligen Ernennungsbehörden sind zuständig für die Organisation sowie die Durchführung der modularen Qualifizierung. ²Sie können die Organisation und Durchführung einzelner Maßnahmen oder Lehrveranstaltungen auf öffentlich-rechtliche Fortbildungseinrichtungen oder im fachlichen Schwerpunkt technischer Dienst im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen auch auf sonstige geeignete Behörden oder externe Veranstalter übertragen, § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 2 FachV-StMF. ³Soweit mehrere Ernennungsbehörden mit der modularen Qualifizierung innerhalb desselben fachlichen Schwerpunkts befasst sind, koordinieren sie die Organisation und Durchführung.

¹Sie tragen dafür Sorge, dass die jeweils vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf durchgeführt werden. ²Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen.

¹Die Ernennungsbehörden stellen regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, die Zahl der Beamtinnen und Beamten, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können, fest. ²Sie unterrichten anschließend die Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich über die zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. ³Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen, den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber der zuständigen Ernennungsbehörde.